

Zertifizierungsbedingungen der TÜV Rheinland Cert GmbH

I. Allgemeine Zertifizierungsbedingungen

1. Allgemeine Regelungen

- 1.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, der TÜV Rheinland Cert GmbH alle für den zu zertifizierenden Standard erforderlichen Informationen zuzustellen. Dies kann durch das ausgefüllte Formular "Kundenselbstauskunft" erfolgen.
- 1.2 Der Auftraggeber stellt vor dem Audit der Zertifizierungsstelle alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung. Dies können insbesondere sein:

Handbuch

Zuordnungsmatrix (Normkapitel zur Management System Dokumentation des Unternehmens)

Organisationsplan / Organigramm

Darstellung der Prozesse und Prozessbeziehungen - Liste der gelenkten Vorgaberdikumente

Liste der behördlichen und gesetzlichen Anforderungen

Sonstige Dokumente, die im Angebot erwähnt werden

- 1.3 Der Auftraggeber und die TÜV Rheinland Cert GmbH können ein Voraudit vereinbaren, dessen Umfang einvernehmlich abgestimmt werden kann.
- 1.4 Beim Audit im Unternehmen wird die Wirksamkeit des eingeführten Managementsystems überprüft. Das Unternehmen weist beim Audit die praktische Anwendung seiner dokumentierten Verfahren nach. Nicht erfüllte Standards oder nicht erfüllte Normenforderungen werden in Abweichungsberichten dokumentiert, für die das Unternehmen Korrekturmaßnahmen vorsehen muss.
- 1.5 Nach Beendigung des Audits wird der Auftraggeber in einem Abschlussgespräch über das Auditergebnis unterrichtet. Das Ergebnis wird später in einem Auditbericht dokumentiert. Abweichungen werden dokumentiert und können soweit dies aufgrund der Ergebnisse notwendig ist, zu einem Nachaudit (d.h. eine erneute Überprüfung vor Ort) oder zur Einreichung neuer Unterlagen führen. Über den Umfang des Nachaudits entscheidet der Auditleiter. Beim Nachaudit werden ausschließlich die von der Abweichung betroffenen Standard- oder Normenforderungen auditiert.
- 1.6 Das/die Zertifikate wird/werden von der TÜV Rheinland Cert GmbH nach positiver Prüfung der Dokumentation des Zertifizierungsverfahrens erteilt. Die Zertifikate werden dem Auftraggeber zugestellt. Das Zertifikat wird nur erteilt, wenn alle Abweichungen behoben sind. Das Zertifikat wird für den festgelegten Zeitraum ausgestellt.
- 1.7 Zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Zertifikates sind in Abhängigkeit vom jeweiligen Standard bzw. der jeweiligen Norm Überwachungsaudits vor Ort durchzuführen. Wenn das Überwachungsverfahren nicht inkl. einer positiven Entscheidung zum Fortbestand durch die Zertifizierungsstelle abgeschlossen ist, verliert das Zertifikat seine Gültigkeit. Alle ausgestellten Zertifikatsexemplare müssen in diesem Fall an die Zertifizierungsstelle zurückgeschickt werden.
- 1.8 Beim Überwachungsaudit werden mindestens die wesentlichen Standard- bzw. Normforderungen geprüft. Außerdem werden die ordnungsgemäße Nutzung des Zertifikates (und ggf. des Zertifizierungszeichens) und Beanstandungen bezüglich des Managementsystems sowie die Wirksamkeit der Korrekturmaßnahmen zu den Abweichungen aus den vorherigen Audits bewertet. Nach jedem Überwachungsaudit erhält der Auftraggeber einen Bericht.
- 1.9 Bei Überwachungs- und Wiederholungsaudits oder zu einem eigens angesetzten Termin sind Erweiterungen des geographischen (z. B. zusätzliche Niederlassungen) und fachlichen (z. B. zusätzliche Produkte) Geltungsbereiches sowie Ergänzungen von Normnachweisen möglich. Der Aufwand richtet sich nach dem Erweiterungsumfang, der vor dem Audit vom Unternehmen eindeutig zu definieren ist.
- 1.10 Sollten sich im Laufe der Vertragslaufzeit Änderungen bei den Verfahrensvoraussetzungen (z.B. Unternehmensdaten, Akkreditierungsanforderungen) ergeben, so sind diese Änderungen entsprechend in den Verfahren zu berücksichtigen und der Vertragspartner ist umgehend zu informieren. Dies gilt auch für daraus ggf. resultierende notwendige Änderungen des Zertifizierungsaufwands.
- 1.11 Integrierte Managementsysteme verschiedener Standards und Nachweisforderungen können in einem Kombiverfahren zertifiziert werden. Entsprechend der beteiligten Nachweisforderungen werden diese individuell angeboten.
- 1.12 Kosten, die durch Mehraufwand aufgrund eines außerplanmäßigen Audits oder Nachaudits sowie der Verifizierung von Korrekturmaßnahmen zur Behebung von Abweichungen aus dem vorangegangenen Audit entstehen, sind vom Auftraggeber zu tragen und werden diesem nach Aufwand in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Kosten, die durch ein kurzfristig angekündigtes außerordentliches Audit gemäß Ziffer 1.4 der Besonderen Zertifizierungsbedingungen entstehen.

2. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

2.1 Der Auftraggeber stellt der TÜV Rheinland Cert GmbH rechtzeitig vor dem Zertifizierungsaudit alle notwendigen Unterlagen kostenlos zur Verfügung.

- 2.2 Der Auftraggeber gewährt dem von der TÜV Rheinland Cert GmbH gestellten Auditorenteam bzw. dem Auditor beim Audit Einsicht in die vom Geltungsbereich betroffenen Aufzeichnungen und gewährt ihnen bzw. ihm Zugang zu den betroffenen Organisationseinheiten.
- 2.3 Der Auftraggeber benennt einen oder mehrere Auditbeauftragte, die den Auditor der TÜV Rheinland Cert GmbH bei der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen unterstützen und als Kontaktperson zum Auftraggeber dienen.
- 2.4 Der Auftraggeber ist nach der Erteilung eines Zertifikates verpflichtet, der TÜV Rheinland Cert GmbH während der Vertragslaufzeit sämtliche Änderungen mitzuteilen, die wesentlichen Einfluss auf das Managementsystem oder das zertifizierte Produkt haben, insbesondere:
 - Änderungen des zertifizierten Managementsystems.
 - Änderungen, die das Design oder die Spezifikation des zertifizierten Produktes betreffen.
 - Änderungen der Unternehmensstruktur und der Organisation.
- 2.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Beanstandungen bezüglich des Managementsystems von außerhalb des Unternehmens, etwa von Kunden, und ihre Behebungen aufzuzeichnen und dem Auditor im Audit vorzulegen.
- 2.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, jeglichen Schriftwechsel und alle Maßnahmen im Zusammenhang mit normativen Dokumenten und Normenforderungen des zutrefenden Zertifizierungsstandards dem Auditor im Audit auf Nachfrage vorzulegen.
- 2.7 Soweit die TÜV Rheinland Cert GmbH im Rahmen von Produktzertifizierungen im Lebensmittelbereich feststellt, dass aufgrund der unter 2.4 genannten Änderungen weitere Untersuchungen erforderlich sind, darf der Auftraggeber nach Inkrafttreten der Änderungen keine Produkte freigeben, die in den Geltungsbereich der Produktzertifizierung fallen, bis die TÜV Rheinland Cert GmbH den Auftraggeber entsprechend benachrichtigt hat.
- 2.8 Der Auftraggeber informiert bei Produktzertifizierungen im Lebensmittelbereich die TÜV Rheinland Cert GmbH, wenn das Produkt den Anforderungen der Produktzertifizierung nicht mehr genügt.
- 2.9 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle an ihn gerichteten Beanstandungen bezüglich der Konformität eines zertifizierten Produktes oder Prozesses mit den Anforderungen des Zertifizierungsstandards aufzuzeichnen, angemessene Maßnahmen einzuleiten, die durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren und dem Auditor auf Verlangen im Rahmen des Audits aufzuzeigen.

3. Eingesetzte Auditoren, Fachexperten und Begutachter und Beschwerderecht gegen die Zertifizierungsentscheidung

- 3.1 Der Auftraggeber hat das Recht, gegen die Benennung eines bestimmten Auditors bzw. Fachexperten Einspruch einzulegen, soweit ein nachvollziehbarer Grund gegen die Benennung spricht und der Einspruch entsprechend begründet wird.
- 3.2 Im Falle des Einsatzes von nicht bei der Unternehmensgruppe TÜV Rheinland Group fest angestellten Auditoren (externe Auditoren) ist eine Zustimmung des Auftraggebers für den Einsatz dieser Auditoren erforderlich. Diese Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von einer Woche nach Benenung des externen Auditors gegenüber dem Auftraggeber gegen dessen Einsatz Einspruch einlegt.
- 3.3 Die TÜV Rheinland Cert GmbH ist bei akkreditierten Zertifizierungsverfahren berechtigt, Begutachter des betreffenden Akkreditierers zur Beobachtung im Audit zuzulassen.
- 3.4 Bei Beschwerden über die Zertifizierungsentscheidung der TÜV Rheinland Cert GmbH kann mit Zustimmung des Auftraggebers das Lenkungsgremium oder ein Schiedsausschuss eingeschaltet werden.

4. Umfang des Nutzungsrechts für Zertifikate und Zertifizierungszeichen

- 4.1 Soweit das vereinbarte Zertifizierungsverfahren mit positivem Ergebnis abgeschlossen wurde, erhält der Auftraggeber von der TÜV Rheinland Cert GmbH das entsprechende Zertifikat. Das Zertifikat hat die im Vertrag oder den Besonderen Zertifizierungsbedingungen der TÜV Rheinland Cert GmbH festgelegte Laufzeit.
- 4.2 Mit Erteilung des Zertifikats gemäß Ziffer 4.1 erhält der Auftraggeber das einfache, nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, das Zertifizierungszeichen gemäß den in Ziffern 4.3 bis 4.15 genannten Bedingungen während der festgelegten Laufzeit des Zertifikats zu nutzen. Dies gilt auch, wenn er auf seine Zertifizierung in Kommunikationsmedien, wie Dokumenten, Prospekten oder Werbematerialien Bezug nimmt.
- 4.3 Die Genehmigung zur Nutzung des von der TÜV Rheinland Cert GmbH erstellten Zertifikates und eines Zertifizierungszeichens gilt ausschließlich für die im Geltungsbereich des Zertifikates genannten Unternehmensbereiche des Auftraggebers. Die Nutzung für nicht genannte Bereiche ist ausdrücklich untersagt.
- 4.4 Das Zertifizierungszeichen für die Zertifizierung des Managementsystems darf nur vom Auftraggeber und nur in unmittelbarer Verbindung mit dem Firmennamen o-

TÜV Rheinland Cert GmbH

 Geschäftssitz:
 Telefon:
 0221/806-0

 Am Grauen Stein
 Telefax:
 0221/806-2765

 51105 Köln
 E-Mail:
 tuvcerl@de.tuv.com



der dem Firmenzeichen des Auftraggebers genutzt werden. Es darf nicht auf oder in Bezug auf ein Produkt des Auftraggebers angebracht werden. Das gilt auch für die Verpackung von Produkten, für Laborprüfberichte, Kalibrierscheine oder Inspektionsberichte.

- 4.5 Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Zertifikat und das Zertifizierungszeichen nur so zu nutzen, dass eine der Zertifizierung entsprechende Aussage über das Unternehmen / den Unternehmensbereich des Auftraggebers gemacht wird. Der Auftraggeber hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass nicht der Eindruck entsteht, es habe sich bei der Zertifizierung um eine amtliche Überprüfung oder bei der Systemzertifizierung um eine Produktprüfung gehandelt.
- 4.6 Der Auftraggeber ist nicht befugt, Änderungen auf dem Zertifikat oder am Zertifizierungszeichen vorzunehmen.
- 4.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, durch das Erscheinungsbild in seiner Werbung und dergleichen klarzustellen, dass es sich um eine freiwillige, auf Grund einer privatrechtlichen Vereinbarung durchgeführte Zertifizierung handelt.
- 4.8 Das Nutzungsrecht erlischt, wenn kein gültiges Zertifikat vorliegt, insbesondere bei Ablauf der Zertifikatslaufzeit oder der Nichtdurchführung von erforderlichen Überwachungsaudits.
- 4.9 Das Recht des Auftraggebers, das Zertifikat oder das Zertifizierungszeichen zu nutzen, endet mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Auftraggeber das Zertifikat und/oder das Zertifizierungszeichen in einer gegen die Bestimmungen von Ziffer 4.1 bis 4.8 verstoßenden Weise oder sonst in vertragswidriger Weise nutzt.
- 4.10 Das Recht des Auftraggebers, das Zertifikat oder das Zertifizierungszeichen zu nutzen, endet mit sofortiger Wirkung im Falle einer wirksamen ordentlichen Kündigung in der vereinbarten Frist oder einer berechtigen außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.
- 4.11 Das Nutzungsrecht erlischt weiterhin automatisch, soweit ordnungsrechtlich oder gerichtlich die Aufrechterhaltung des Zertifikates untersagt wird.
- 4.12 Bei Beendigung des Nutzungsrechtes ist der Auftraggeber verpflichtet, das Zertifikat an die TÜV Rheinland Cert GmbH herauszugeben.
- 4.13 Bei Zuwiderhandlung gegen vertragliche Bestimmungen bleibt die Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche der TÜV Rheinland Cert GmbH vorbehalten.
- 4.14 Die Zertifizierung darf nicht in einer Form angewendet werden, welche die TÜV Rheinland Cert GmbH in Verruf bringt.
- 4.15 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Erklärungen über seine Zertifizierung abzugeben, welche die TÜV Rheinland Cert GmbH als irreführend und nicht autorisiert ansehen kann.
- 4.16 Ist absehbar, dass die Zertifizierungsanforderungen des Auftraggebers nur tempor\u00e4r nicht erf\u00fc\u00e4lt werden, kann die Zertifizierung ausgesetzt werden. W\u00e4hrend dieser Zeit darf der Auftraggeber nicht mit der Zertifizierung werben. Der Status wird in dem zug\u00e4nglichen Verzeichnis gem\u00e4\u00df Ziffer 5 als ausgesetzt gef\u00fchnt.
- 4.17 Wird der Grund zur Aussetzung nicht im vereinbarten Zeitraum behoben, erfolgt der Entzug der Zertifizierung.

5 Verzeichnis der zertifizierten Unternehmen

- 5.1 TÜV Rheinland Cert GmbH führt ein Verzeichnis der zertifizierten Unternehmen mit Angaben des Geltungsbereiches.
- 5.2 Ausgesetzte Zertifizierungen gemäß Ziffer 4.16 und entzogene Zertifikate gemäß den Ziffern 4.9, 4.17 sowie ein Zertifikatsentzug im Falle der Nichteinhaltung des im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens vorgesehenen Zeitfensters zur Auditierung / Leistungserbringung (zum Beispiel bei der Durchführung von Überwachungsaudits) fließen in das Verzeichnis ein.
- 5.3 TÜV Rheinland Cert GmbH ist berechtigt, das in Ziffer 5.1 genannte Verzeichnis der Öffentlichkeit auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

II. Besondere Zertifizierungsbedingungen

Die hier aufgeführten Regelungen gelten bei akkreditierten Zertifizierungsverfahren zusätzlich zu den vorstehenden Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen und nur für akkreditierte Zertifizierungsverfahren, also Verfahren auf Grundlage eines nationalen oder internationalen Regelwerks mit Akkreditierung, Zulassung oder Anerkennung ("akkreditierte Zertifizierungsverfahren"). Soweit in diesen Besonderen Zertifizierungsbedingungen von "Akkreditierer" gesprochen wird, umfasst dies auch Zulassungsorganisationen und Anerkennungsorganisationen. Die Bezeichnungen "Akkreditierungsvorgaben", "Akkreditierungssanforderungen", "Akkreditierungsstandards" und "Akkreditierungsverfahren" gelten entsprechend für die Vorgaben und Verfahren der Zulassungs- oder Anerkennungsorganisationen. Bei akkreditierungsverfahren gelten allgemein gültige, internationale Akkreditierungsstandards und eventuelle Ausführungsrichtlinien dazu, zertifizierungsstandards und eventuelle Ausführungsrichtlinien dazu sowie Akkreditierungsstandards und eventuelle Ausführungsrichtlinien dazu sowie Akkreditierungsbanderes Dies sind insbesonderes:

- Allgemein gültige internationale Akkreditierungsstandards: z.B. ISO/IEC 17021, ISO 19011
- Zertifizierungsstandardspezifische Akkreditierungsstandards: z.B. ISO 22003 für Lebensmittelindustrie oder ISO 27006 für IT.
- Zertifizierungsstandards wie ISO 9001, ISO 14001, ISO/TS 16949, BS OHSAS 18001, SCC.
- Akkreditierungsvorgaben des jeweiligen Akkreditierers.

1 Allgemeine Bedingungen für akkreditierten Zertifizierungsverfahren

1.1 Zertifizierungsaud

- 1.1.1 Das Zertifizierungsaudit wird in zwei Stufen durchgeführt. Stufe 1 dient dazu, einen Überblick über das Managementsystem und den Umsetzungsstatus zu erlangen. Mit diesen Informationen kann dann die Stufe 2 des Audits erfolgen, in der die Umsetzung und Einhaltung des Management-Systems überprüft wird.
- 1.1.2 Das Stufe 1 und Stufe 2 Audit k\u00f6nnen grunds\u00e4tzlich unmittelbar aufeinander erfolgen. Sollte allerdings das Stufe 1 Audit ergeben, dass die Zertifizierbarkeit noch nicht gegeben ist, kann das Stufe 2 Audit nicht unmittelbar im Anschluss durchgef\u00fchrt werden. Vielmehr muss in diesem Fall zun\u00e4nst die Zertifizierbarkeit durch den Auftraggeber hergestellt werden. Die sich daraus ergebenden zus\u00e4tzlichen eigenen Kosten des Auftraggebers und Kosten der T\u00fcV Rheinland Cert GmbH, einschließlich Reisekosten, Reisezeiten, Ausfallzeiten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 1.1.3 Stufe 1 und Stufe 2 Audit dürfen nicht länger als 6 Monate auseinander liegen. Liegen mehr als 6 Monate zwischen Stufe 1 und Stufe 2 Audit muss Stufe 1 wiederholt werden. Die sich daraus ergebenden zusätzlichen eigenen Kosten des Auftraggebers und Kosten der TÜV Rheinland Cert GmbH, einschließlich Reisekosten, Reisezeiten, Ausfallzeiten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 1.1.4 Bei der Ermittlung des Abstandes zwischen Stufe 1 und Stufe 2 Audit werden sowohl die Erfordernisse des Auftraggeber wie auch ausreichend Zeit zur Korrektur von Schwachstellen in Betracht gezogen. In der Regel liegt der zeitliche Schwerpunkt beim Stufe 2 Audit.

1.2 Überwachungsaudit

- 1.2.1 Zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Zertifikates sind mindestens jährliche Überwachungsaudits vor Ort durchzuführen, in einem Abstand von jeweils 12 Monaten. Der Fälligkeitstag richtet sich nach dem letzten Audittag des Zertifizierungsaudits. Überwachungsaudits dürfen bis zu 3 Monate vor der Fälligkeit durchgeführt werden und müssen exakt bis zum Fälligkeitstag durchgeführt sein.
- 1.2.2 Um diese Fristen auch bei kurzfristig notwendigen Terminverschiebungen noch einhalten zu können, sollten die Überwachungstermine möglichst so geplant werden, dass sie am Anfang der genannten Karenzzeit liegen.

1.3 Wiederholungsaudit

- 1.3.1 Zur Verlängerung der Zertifizierung für weitere drei Jahre ist vor Ablauf der Gültigkeitsdauer ein Wiederholungsaudit beim Auftraggeber durchzuführen.
- 1.3.2 Das Verfahren entspricht dem des Zertifizierungsaudits, wobei die Notwendigkeit und der Umfang des Stufe 1 Audits in Abhängigkeit von den Änderungen im Management-System und den bisherigen Auditerkenntnissen festgelegt wird.
- 1.3.3 Bis maximal 6 Monate nach Ablauf der Gültigkeit kann ein Audit mit dem Aufwand eines Wiederholungsaudits durchgeführt werden, wenn auch die Zertifizierungsentscheidung innerhalb der 6 Monate erfolgt ist. Bei erfolgreicher Re-Zertifizierung verlängert sich die Laufzeit des Zertifikates, unabhängig vom zulässigen Audittermin, um 3 Jahre, ausgehend vom Ablauftermin des vorherigen Zertifikates.

1.4 Kurzfristig angekündigte Audits

Unter nachfolgenden Voraussetzungen kann ein kurzfristig angekündigtes, außer ordentliches Audit erforderlich werden:

 Gravierende Beschwerden und andere der Zertifizierungsstelle bekannt gewordene Sachverhalte, die die Wirksamkeit des zertifizierten Managementsystems des Auftraggebers in Frage stellen und die sich nicht auf dem Schriftwege oder im Rahmen des nächsten turnusmäßigen Audits beheben lassen (z.B. mutmaßliche Rechtsverletzungen des Auftraggebers oder seiner leitenden Mitarbeiter).

TÜV Rheinland Cert GmbH

 Geschäftssitz:
 Telefon:
 0221/806-0

 Am Grauen Stein
 Telefax:
 0221/806-2765

 51105 Köln
 E-Mail:
 tuvcert@de.tuv.com



- Änderungen beim Auftraggeber, die die Fähigkeiten des Managementsystems derart beeinträchtigen, dass die Forderungen des Zertifizierungsstandards nicht mehr erfüllt werden.
- Als Konsequenz auf eine Aussetzung der Zertifizierung des Auftraggebers.

1.5 Verbundzertifizierungen

- 1.5.1 Verbundzertifizierungen k\u00f6nnen angewandt werden bei Unternehmen mit mehreren Produktionsstandorten oder bei Unternehmen mit Niederlassungen, die reine Au\u00dBenstellenfunktionen haben.
- 1.5.2 Verbundzertifizierungen sind möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Alle Standorte haben eine rechtliche oder vertragliche Bindung mit einer Zentrale.
 - Die Produkte/Dienstleistungen aller Standorte müssen im wesentlichen alle gleich sein und nach den selben Methoden und Verfahren hergestellt worden.
 - Festlegung, Erstellung und Aufrechterhaltung eines einheitlichen Managementsystems, das für alle Niederlassungen / Produktionsstätten gilt.
 - Überwachung des gesamten Managementsystems unter zentraler Anleitung durch den Managementbeauftragten der Zentrale. Dieser ist fachlich weisungsbefugt für alle Niederlassungen/ Produktionsstandorte.
 - Vorliegen der internen Audits und des Management-Reviews für alle Niederlassungen/Produktionsstätten.
 - Bestimmte Bereiche arbeiten zentral für alle Bereiche: Produkt- und Verfahrensentwicklung, Beschaffung, Personalwesen u. a.
- 1.5.3 Bei Verbundzertifizierungen kann die Auditierung der Standorte vor Ort verteilt auf Zertifizierungs- und die Überwachungsaudits erfolgen. Die Zentrale muss j\u00e4hrlich zus\u00e4tzlich zu den ausgew\u00e4hlten Standorten auditiert werden.

2 Standardspezifische Bedingungen für akkreditierten Zertifizierungsverfahren

Nachfolgend sind die zusätzlichen Bedingungen für bestimmte akkreditierte Zertifizierungsverfahren der TÜV Rheinland Cert GmbH aufgeführt, die zusätzlich zu den allgemeinen Zertifizierungsbedingungen für den jeweiligen nachfolgend aufgeführten spezifischen Standard gelten.

2.1 Ergänzende Bedingungen Umweltmanagementsysteme nach ISO 14001 und / oder EMAS

2.1.1 Diese ergänzenden Bedingungen gelten für die Zertifizierung von Umweltmanagementsystemen nach:

ISO 14001

sowie nach

EMAS (Eco Management Auditing Scheme).

2.1.2 Zusatzbedingungen ISO 14001 für Stufe 1 Audit:

Das Stufe 1 Audit ist bei der Erstzertifizierung grundsätzlich vor Ort (on site) durchzuführen.

Nur unter folgenden Bedingungen muss ein Stufe 1 Audit nicht zwingend vor Ort durchgeführt werden:

- der Auftraggeber sowie seine typischen Umweltaspekte sind dem Auditteam aus vorherigen Audits bekannt, oder
- der Auftraggeber hat bereits ein nach ISO 14001 oder EMAS zertifiziertes Managementsystem, oder
- die Umweltrelevanz der Standorte des Auftraggebers ist überwiegend als niedrig oder begrenzt eingestuft

Die Dokumentenprüfung muss neben der gültigen System-Dokumentation auch eine Übersicht der Umweltaspekte und umweltrechtlichen Anforderungen (inkl. umweltrechtlicher Genehmigungen) des Auftraggebers umfassen.

2.1.3 Für Verfahren nach EMAS gilt neben der grundlegenden EU-Verordnung in Deutschland insbesondere das Umweltauditgesetz (UAG) inkl. UAG-Gebührenverordnung.

2.2 Ergänzende Bedingungen Automobilindustrie ISO/TS 16949, VDA 6.x

- 2.2.1 Die abweichenden Regelungen in den nachfolgend genannten Zertifizierungsvorgaben der Automobilindustrie sind vorrangig.
 - ISO/TS 16949 Zertifizierungsvorgaben der Automobilindustrie zur Technischen Spezifikation ISO/TS 16949, Regeln für die Anerkennung durch die IATF (International Automotive Task Force).
 - VDA 6.x Zertifizierungsvorgaben für VDA 6.1, VDA 6.2 und VDA 6.4 auf Basis ISO 9001 (VDA - QMC: Verband der Automobilindustrie - Qualitäts Management Center).
- 2.2.2 In das Zertifizierungsverfahren müssen alle Standorte des Auftraggebers einbezogen werden. Darüber hinaus sind nachfolgende Punkte zu berücksichtigen:
 - a) der Auftraggeber muss die TÜV Rheinland Cert GmbH über jegliche Änderung gemäß 2.2.3 informieren,
 - b) der Auftraggeber kann ein IATF Witness-Audit nicht ablehnen.
 - c) der Auftraggeber kann die Anwesenheit eines internen Witness-Auditors der TÜV Rheinland Cert GmbH nicht ablehnen,

- d) der Auftraggeber muss IATF Repräsentanten bzw. deren Vertretern Zugang gewähren,
- e) der Auftraggeber bevollmächtigt die TÜV Rheinland Cert GmbH, der IATF den Auditbericht zur Verfügung zu stellen,
- f) das IATF-Logo darf ausschließlich auf dem von der TÜV Rheinland Cert GmbH ausgegebenen Zertifikat abgebildet werden. Jede andere Nutzung des IATF-Logos ist nicht zulässig. Der Auftraggeber kann Kopien seines ISO/TS 16949-Zertifikates mit dem IATF-Logo zu Marketing- und Werbezwecken anfertigen.
- 2.2.3 Der Auftraggeber informiert die Zertifizierungsgesellschaft unverzüglich über alle Angelegenheiten, die die Fähigkeit des Managementsystems beeinträchtigen könnte, die Anforderungen der ISO/TS 16949- Zertifizierung weiterhin zu erfüllen. Dazu gehören Änderungen bezüglich:
 - a) Rechtsform
 - b) Handelsrechtlicher Status (z. B. Joint Venture, Untervergabe an andere Organisationen)
 - c) Eigentumsverhältnisse (z. B. Fusionen und Übernahmen),
 - d) Organisation und oberste Leitung (z. B. Geschäftsleitung, Entscheidungsträger oder Fachkräfte).
 - e) Postanschrift oder Standort,
 - f) Umfang der Geschäftstätigkeit bzw. Produktpalette innerhalb des zertifizierten Managementsystems.
 - g) besonderer Status eines der IATF angeschlossenen OEMs,
 - h) wesentliche Änderungen am Managementsystem und an den Prozessen.

2.3 Ergänzende Bedingungen in der Lebensmittelindustrie nach ISO 22000

- 2.3.1 Abweichend von Ziffer 1.1.3 dürfen Stufe 1 und Stufe 2 Audit bei diesem Zertifizierungsverfahren nicht l\u00e4nger als 6 Monate auseinander liegen. Ansonsten ist das vollst\u00e4ndige Zertifizierungsverfahren (Stufe 1 und 2) erneut durchzuf\u00fchren.
- 2.3.2 Im Falle einer Verbundzertifizierung müssen alle Standorte auditiert werden.
- 2.4 Ergänzende Bedingungen Produktzertifizierung International Food Standard (IFS) / IFS Logistic Standard / IFS Broker Standard / IFS Cash & Carry / Wholesale Standard2.4.1 Diese ergänzenden Bedingungen gelten für die Produktzertifizierung nach den international anerkannten Standards für:

International Food Standard – Standard zur Beurteilung von Eigenmarkenlieferanten

IFS Logistic Standard

IFS Broker Standard

IFS Cash & Carry / Wholesale Standard

- 2.4.2 Grundlage für die Durchführung des gesamten Auditierungs- und Zertifizierungsprozesses, einschließlich Logonutzung, sind die Vorgaben des jeweils gültigen Standards sowie ergänzende Unterlagen des HTS (HDE Trade Service GmbH), wie z.B. IFS Leitfaden / Doktrin.
- 2.4.3 Eine Auditplanung kann erst erfolgen, wenn die Prüfung der Zertifizierungsfähigkeit positiv abgeschlossen wurde und jegliche Unterschiede in den Auffassungen zwischen Zertifizierungsstelle und Auftraggeber ausgeräumt sind.
- 2.4.4 Verbundzertifizierungen werden, mit Ausnahme beim IFS Cash & Carry / Wholesale Standard nicht durchgeführt.
- 2.4.5 Die TÜV Rheinland Cert GmbH übernimmt keine Gewähr dafür, dass das IFS-Zertifikat / Logo zum Zwecke des Wettbewerbes, insbesondere für Werbezwecke, uneingeschränkt genutzt werden kann.
- 2.4.6 Die TÜV Rheinland Cert GmbH wird vom Auftraggeber unwiderruflich ermächtigt, die nachfolgenden Daten an die HTS

HDE Trade Service GmbH Am Weidendamm 1A 10117 Berlin

zu übermitteln:

Den Auftrag zur Auditierung nach dem IFS.

Die den Auftrag, die Auditierung und Zertifizierung nach dem IFS betreffenden Ergebnisse – auch im Detail – unabhängig vom Bestehen der Auditierung. Diese Angaben werden bei der HTS in einer dort geführten Online-Datenbank hinterlegt.

- 2.4.7 HTS ist unwiderruflich ermächtigt, bestandene Verfahren ohne Detailergebnisse gegenüber Lebensmittelhandelsunternehmen über die Online-Datenbank zugänglich zu machen.
- 2.4.8 Dem Auftraggeber steht selbst die Entscheidung zu, ob nicht bestandene Verfahren sowie die Detailergebnisse bestandener und nicht bestandener Verfahren durch HTS gegenüber Lebensmittelhandelsunternehmen über die Online-Datenbank zugänglich gemacht werden.
- 2.4.9 Auftraggeber verpflichtet sich, der HTS sowie ihren jeweiligen Beauftragten und Mitarbeitern im Rahmen des "IFS Integrity Program" ohne inhaltliche Einschränkung Zugang zu allen erforderlichen Informationen zu gewähren und ihr das Recht einzuräumen,
 - während der Geschäfts- oder Betriebszeit Grundstücke, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel zu betreten,
 - Besichtigungen vorzunehmen,

TÜV Rheinland Cert GmbH

 Geschäftssitz:
 Telefon:
 0221/806-0

 Am Grauen Stein
 Telefax:
 0221/806-2765

 51105 Köln
 E-Mail:
 tuvcert@de.tuv.com



- alle schriftlich und elektronischen vorliegenden Geschäftsunterlagen einzusehen und zu prüfen sowie
- die erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

Sofern gravierende Abweichungen festgestellt werden, können von HTS Sanktionen gegen die Zertifizierungsstelle festgelegt werden, die ggf. zum Einzug des Zertifikates führen.

- Ergänzende Bedingungen Produktzertifizierung BRC Globaler Standard für Lebensmittelsicherheit / BRC/loP Globaler Standard für Verpackung und Verpackungsmaterialien / BRC Globaler Standard für Verbrauchsgüter
- Diese ergänzenden Bedingungen gelten für die Produktzertifizierung nach den international anerkannten BRC (British Retail Consortium) Standards für:
 - BRC Globaler Standard für Lebensmittelsicherheit.
 - BRC/loP Globaler Standard für Verpackung und Verpackungsmaterialien.
 - BRC Globaler Standard für Verbrauchsgüter.
- Grundlage für die Durchführung des gesamten Auditierungs- und Zertifizierungsprozesses sind die Vorgaben des jeweils gültigen Standards.
- Eine Auditplanung kann erst erfolgen, wenn die Prüfung der Zertifizierungsfähig-keit positiv abgeschlossen wurde und jegliche Unterschiede in den Auffassungen zwischen der TÜV Rheinland Cert GmbH und Auftraggeber ausgeräumt sind. 2.5.3
- Verbundzertifizierungen werden nicht durchgeführt.
- Erhält der Auftraggeber Kenntnis davon, dass von seinem Produkt gesundheitliche Gefahren ausgehen oder gesetzliche Vorschriften nicht erfüllt werden, hat er die TÜV Rheinland Cert GmbH unmittelbar darüber zu informieren.
- Der Auftraggeber hat die Pflicht, die TÜV Rheinland Cert GmbH umgehend zu unterrichten, wenn er Kenntnis von möglichen rechtlichen Schritten in Bezug auf Produktsicherheit oder -vorschriftsmäßigkeit erlangt
- Im Falle eines Produktrückrufes hat der Auftraggeber die Pflicht, die TÜV Rheinland Cert GmbH über die Situation sowie Einzelheiten, die zu dieser Situation geführt haben, zu informieren.
- Im Falle der Aussetzung oder des Entzuges des Zertifikates informiert der Auftraggeber unverzüglich seine Kunden über die Umstände, die zu der Aussetzung bzw. dem Entzug des Zertifikates geführt haben.
- Die Vertragsdauer läuft zumindest für die Dauer eines Zyklus von 3 regulären Audits (Erstevaluierung und 2 reguläre Folgeevaluierungen), genau bis zu dem zu diesem Zeitpunkt aktuellem Gültigkeitsdatum des Zertifikats. 2.5.9
- 2.5.10 Die TÜV Rheinland Cert GmbH wird vom Auftragnehmer unwiderruflich ermächtigt, die nachfolgenden Daten an "British Retail Consortium" zu übermitteln:
 - Den Auftrag zur Auditierung nach dem BRC.
 - Die den Auftrag sowie die Auditierung und Zertifizierung nach dem BRC betreffenden Ergebnisse auch im Detail unabhängig vom Bestehen der Auditierung

Ergänzende Bedingungen Luft-/ Raumfahrtindustrie EN/ AS 9100

- Diese ergänzenden Bedingungen gelten für die Zertifizierung nach dem international anerkannten Standards EN 9100.
- Die TÜV Rheinland Cert GmbH ist berechtigt, der deutschen Akkreditierungsgesellschaft DGA Deutsche Gesellschaft für Akkreditierung mbH, den Luftaufsichtsbehörden, sowie den BDLI (Bundesverband der Deutschen Luft- und Raumfahrtindustrie e.V.) Mitgliedsfirmen in dem Umfang Zutrittsrecht, der für die Überprüfung der korrekten Anwendung der Kriterien und Methoden bei der Ausgabe von Zertifikaten nach EN 9100-Reihe erforderlich ist, einzuräumen.
- Dies beinhaltet auch die Freigabe von Informationen und Aufzeichnungen, die die Akkreditierung der Zertifizierungsgesellschaft durch die DAkkS (vormals DGA bzw. TGA) betreffen.

Ergänzende Bedingungen BS OHSAS 18001 und SCC

Diese ergänzenden Bedingungen gelten für die Zertifizierung von Arbeitsschutzmanagementsystemen nach den international anerkannten Standards für

BS OHSAS 18001

sowie Managementsysteme im Bereich Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz nach

SCC (Kontraktoren/ produzierendes Gewerbe)

und

SCP (Personaldienstleister).

- Bei Erstzertifizierungen nach BS OHSAS 18001 ist das Stufe 1 Audit grundsätzlich vor Ort durchzuführen.
- Der Auftraggeber verpflichtet sich bei SCC Vorgängen, den Auditoren Zugang zu repräsentativen Baustellen zu verschaffen. Eine entsprechende Baustellenliste ist drei Wochen vor dem Audit dem leitenden Auditor zu übermitteln
- Bei SCP-Verfahren verpflichtet sich der Auftraggeber, Zugang zu repräsentativen Baustellen bzw. Projekten zu verschaffen. Sollte der Entleiher den Zugang zum Unternehmen, Baustellen oder Projekten verweigern, muss das Leiharbeitsunternehmen repräsentativ Leiharbeitnehmer für das Audit in die Zentrale bzw. entsprechende Niederlassung des Auftraggebers bestellen, so dass der Auditor diese befragen kann.

2.7.5 Nach SCC oder SCP zertifizierte Kunden k\u00f6nnen f\u00fcr die Dauer der Laufzeit des Zertifikates die Nutzung des SCC-Zeichens beantragen. Zur Nutzung des Zertifi-zierungszeichens gilt die Ziffer 5 der Allgemeinen Gesch\u00e4ftsbedingungen der T\u00fcV Rheinland Cert GmbH.

2.8 Ergänzende Bedingungen anderer TÜV-Rheinland-Gesellschaften

Managementsystemzertifizierungen, deren Akkreditierungen andere TÜV-Rheinland-Gesellschaften halten (z.B. SA 8000, IRIS), gelten zusätzliche standardspezifische Zertifizierungsbedingungen.

Ergänzende Bedingungen ISMS nach ISO/IEC 27001 2.9

Ergänzend zu den Vorgaben unter Ziffer 1.5 zu Verbundzertifizierungen gelten für ISM-Systeme nach ISO/IEC 27001 die nachfolgenden Vorgaben:2.9.1 Verbundzertifizierungen können angewandt werden bei Organisationen mit mehreren vergleichbaren Standorten, an denen ein ISM-System eingeführt ist, das die Anforderungen an alle Standorte abdeckt.

Unter folgenden Voraussetzungen kann ein Zertifikat für eine Organisation einschließlich ihrer Standorte ausgestellt werden:

- a) alle Standorte haben das gleiche ISM -System, das zentral verwaltet und überwacht wird sowie Gegenstand der internen Auditierung und des Management Review ist.
- b) alle Standorte sind in das organisationsinterne Auditprogramm und das Management Review Programm einbezogen,
- c) die erste Vertragsprüfung stellt sicher, dass die unterschiedlichen Standorte bei der Auswahl der Stichprobe angemessen berücksichtigt werden.
- d) eine repräsentative Anzahl von Standorten wurde von der Zertifizierungsstelle unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte ausgewählt:
 - Ergebnisse interner Audits der Zentrale und der Standorte
 - Ergebnis des Management Review
 - Unterschiedliche Größe der Standorte
- Unterschiede im Geschäftszweck der Standorte
- Komplexität des ISM
- Komplexität der Informationssysteme an den verschiedenen Standorten
- Unterschiede in der Arbeitsweise
- Unterschiede in laufenden Aktivitäten
- mögliche Wechselwirkung mit kritischen Informationssystemen oder Verarbeitung sensibler Daten
- unterschiedliche gesetzliche Anforderungen
- e) Die repräsentative Stichprobe bezieht sich auf alle Standorte im Geltungsbereich des Kunden- ISMS; sie erfolgt auf Basis der Beurteilung nach Punkt d) sowie nach Zufalls-Elementen
- f) Vor der Zertifizierung müssen alle Standorte auditiert werden, für die bedeutsame Risiken bestehen.
- g) Das Programm der Überwachung ist so gestaltet, dass in angemessener Zeit alle Standorte berücksichtigt werden.
- h) Korrekturmaßnahmen bei Abweichungen an einem Standort werden auf den gesamten Verbund im Geltungsbereich der Zertifizierung angewen-

Ergänzende Bedingungen nach der nachhaltigen Biomasseherstellung

2.10.1 Diese ergänzenden Bedingungen gelten für die Zertifizierung nach der Ver-ordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von flüssiger Bio-masse zur Stromerzeugung (Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordung – BioSt-NachV)

Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biokraftstoffen (Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung – Biokraft-NachV)

Ergänzende Unterlagen (Bsp. Leitfaden Nachhaltige Biomasseherstellung) können in der jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage des BLE (Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung) eingesehen werden.

- 2.10.2 In Abhängigkeit von dem ausgewählten Zertifizierungssystem sind die relevanten Unterlagen (für die jeweils gültige Stufe) in ihrer aktuellen Fassung des Zertifizierungssystem REDcert GmbH (siehe www.redcert.org) bzw. des Zertifizierungssystems ISCC System GmbH (www.iscc-system.org) einzuhalten.
- 2.10.3 Die TÜV Rheinland Cert GmbH wird vom Auftraggeber unwiderruflich ermächtigt, erforderliche Daten im Rahmen der Zertifizierung an den BLE, REDcert GmbH bzw. ISCC System GmbH weiterzuleiten. Hierzu zählen u.a. Auditberichte, Zertifikate, Bescheinigungen etc.
- 2.10.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, der BLE sowie ihren jeweiligen Beauftragten und Mitarbeitern ohne inhaltliche Einschränkung Zugang zu allen erforderlichen Informationen zu gewähren und ihr das Recht einzuräumen,
 - während der Geschäfts- oder Betriebszeit Grundstücke, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel zu betreten, Besichtigungen vorzunehmen

 - alle schriftlich und elektronischen vorliegenden Geschäftsunterlagen einzusehen, zu prüfen und hieraus Kopien anzufertigen die erforderlichen Auskünfte zu verlangen und

TÜV Rheinland Cert GmbH

Geschäftssitz: Telefon: 0221/806-0 Telefax: E-Mail: Am Grauen Stein 51105 Köln 0221/806-2765 tuvcert@de.tuv.com